



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

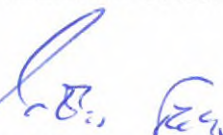
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 06.11.2017

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium		
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.11.2017	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Haushaltsberatungen 2018 Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes Produkt 244 "Abfallbeseitigung" Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen" Produkt 291 "Bestattungswesen" Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe" Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz" Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft" Produkt 315 "Umweltschutz" Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"	1
1.1.1	Finanzmittel für das IHK Grüne Infrastruktur Anfrage der SPD Fraktion vom 27.10.2017	2
1.1.2	Mitgliedschaft bei "Kommunen für die biologische Vielfalt e.V." Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2017	3 Vorlage wird nach- gereicht
1.2	Grünflächenpflege durch Heimatvereine Beschluss der geänderten Richtlinie der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflege von städtischen Grünflächen	4
1.3	Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben am Flughafen Köln/Bonn Stellungnahme der Stadt Hennef (Sieg)	5 Vorlage wird nach- gereicht
1.4	Sachstandsbericht Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises Antrag der SPD Fraktion vom 16.10.2017	6
1.5	Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 21.10.2017	7 Vorlage wird nach- gereicht
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Friedhofsaktionsprogramm 2017 Mitteilung über den Sachstand von Einzelfragen	8 Vorlage wird nach- gereicht
3.2	Bekämpfung der Herkulesstaude	9
3.3	Sitzungen der Grünflächenkommission	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1194
Datum: 19.10.2017

TOP: 1,1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	27.11.2017	öffentlich
Rat	04.12.2017	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2018
Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes
Produkt 244 "Abfallbeseitigung"
Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen"
Produkt 291 "Bestattungswesen"
Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe"
Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz"
Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft"
Produkt 315 "Umweltschutz"
Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

„Der Haushaltsentwurf 2018 für das Budget des Umweltamtes wird einschließlich der Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen.“

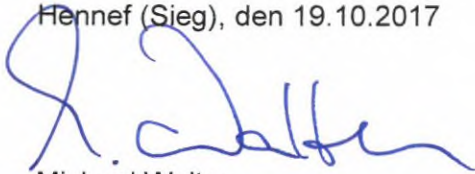
Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 wurde am 09.10.2017 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 27.11.2017.

Der so beratene Haushalt wird dann abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 04.12.2017 zugeleitet.

Die sich gegenüber dem Haushaltsplan 2017 ergebenden Änderungen werden als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 19.10.2017



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Veränderungen im Haushaltsentwurf 2018 gegenüber dem Vorjahr

Produkt 289		Parkanlagen und öffentl. Grünflächen			
				2017	2018
•	S. 571	Nr. 06	448501	40.000,00 €	0,00 €
•	S. 572	Nr. 13	522101	-102.888,32 €	-122.000,00 €
•	S. 572	Nr. 15	531301	-226.111,68 €	-229.000,00 €
			531801	- 41.250,00 €	- 47.000,00 €
Erstattung Beitragsanteil Wasserverband durch die AöR Siehe beigefügte Änderungsliste und Erläuterungen zusätzliche Mittel für die Vergabe Pflege Siegbogen und höheren Kontrollaufwand für städt. Bäume Anpassung Beiträge Wasserverband /Aggerverband Pflegekosten Heimatvereine, Tarifierpassung und einmalige Umgestaltung					
Produkt 291		Bestattungswesen			
•	S. 583	Nr. 04	432101	800.000,00 €	850.000,00 €
•	S. 584	Nr. 13	524104	-4.800,00 €	-4.000,00 €
Anpassung an tats. Einnahmen Anpassung Wasserkosten Friedhöfe					
Produkt 293		Natur- und Landschaftsschutz			
•	S. 603	Nr.02	414104	0,00 €	4.760,00 €
•	S. 603	Nr.06	448101	0,00 €	5.000,00 €
•	S. 604	Nr.13	523201	-10.700,00 €	-13.000,00 €
			525503	0,00 €	- 5.950,00 €
			529201	0,00 €	- 6.250,00 €
•	S. 609	Nr.18	681100	0,00 €	65.783,00 €
•	S. 609	Nr.25	785200	0,00 €	-76.279,00 €
•	S. 609	Nr.26	783200	0,00 €	- 5.950,00 €
Etatisierung Landesmittel IHK Grüne Infrastruktur Etatisierung Landesmittel IHK Grüne Infrastruktur Projektsteuerung Umsetzungskosten chance.7 lt. beschlossener Kostenvorlage Ansatz für Wegemarkierungen im Rahmen IHK Grüne Infrastruktur IHK Grüne Infrastruktur , Kosten Projektsteuerung Fördermittel Land , Investitionen IHK Grüne Infrastruktur Tiefbaumaßnahmen IHK Grüne Infrastruktur Investive Zahlungswirksamkeit GWG Aufwandskonto 525503					
Produkt 315		Umweltschutz			
•	S. 625	Nr. 06	448001	33.226,00 €	70.380,00 €
Etatisierung Fördermittel des Bundes für Klimaschutzmanager und eine BFD Stelle					

			2017	2018	
• S. 625	Nr. 6	448002	0,00 €	179,00 €	Fördermittel des Bundes für GWG Aufwand Klimaschutzmanager
• S. 626	Nr. 13	525501	-738,30 €	-238,00 €	Arbeitsmittel BFD(Wegfall BFD mit Flüchtlingsbezug)
		525503	-1.480,00 €	- 524,00 €	GWG Einkleidung BFD (Wegfall BFD mit Flüchtlingsbezug)
		529101	-8.500,00 €	- 16.109,00 €	zusätzl. Öffentlichkeitsarbeit etc. Klimaschutzmanager
• S. 626	Nr. 15	531801	-2.300,00 €	0,00 €	Kostenbeteiligung EnergieNatur entfällt
• S. 626	Nr. 16	541201	-400,00 €	-2.527,00 €	zusätzlich Kosten Klimaschutzmanager
					Siehe beigefügte Änderungsliste
		542902	--4.480,00 €	-8.480,00 €	zzgl. Beitrag kreisweite Energieberatungsagentur
		543101	-10.495,00 €	-800,00 €	zusätzl. Geschäftsaufwand Klimaschutzmanager
• S. 631	Nr. 18	681010	0,00 €	637,00 €	Fördermittel des Bundes für Investiven Aufwand Klimaschutzmanager
• S. 631	Nr. 26	783100	- 0,00 €	-509,00 €	Experimentierkoffer Klimaschutzmanager
		783200	-1.480,00 €	-524,00 €	Investive Zahlungswirksamkeit GWG Aufwandskonto 525503

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 (Teilergebnisplan)

Produkt-Nr.	289	Produktname:	Parkanlagen u. öffentl. Grünflächen
-------------	-----	--------------	-------------------------------------

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
571	6	E	448501	28901880	00001710	0 €	40.000 €	40.000 €	Erstattung AöR Erschwernis Beitrag Wasserverband
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
Ergebnis:							40.000,00 €		

Produkt 289

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Zu Position 06

Zu Konto 448501

Erstattung des Beitragsanteils Wasserverband für die Erschwernis durch Einleitungen des Abwasserwerkes durch die AöR

Zu Konto 448801

Hier handelt es sich um Ersatzleistungen Dritter für Schäden am Straßengrün (im Wesentlichen Verkehrsunfallschäden).

Zu Position 13

Zu Konto 522101

Ab 2018 werden sich die Pflegekosten für die Frankfurter Straße/Theodor Heuss Allee/Siegbogen bei der Neuausschreibung der Leistungen erhöhen, da die 2017 aufgrund eines extrem günstigen Angebot beauftragte Firma wegen erheblicher Leistungsstörungen kein weiteres Mal für eine Beauftragung in Frage kommt. Durch die Aufnahme von 276 neuen Bäumen aus dem „Siegbogen“ in den Datenbestand erhöht sich der jährliche Kontrollaufwand für die städtischen Bäume.

11.000 € Baumkontrolle

35.000 € Unterhaltung der Siegdeiche

70.000 € Unterhaltung /Pflege Frankfurter Str./Theodor-Heuss-Allee/Siegbogen

3.000 € Problempflanzen

2.000 € Kronenpflege Kasten/Spalierbäume

1.000 € Unfallbäume

122.000 € Gesamt

Zu Konto 522105

Maßnahmen im städtischen Grünflächenbereich werden überwiegend außerhalb der im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzzeiten (Frühjahr und Herbst/Winter) durchgeführt.

Zu Position 15

Zu Konto 531301

Es handelt sich um die Beiträge an den Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises (199.000 €) und den Aggerverband (30.000 €).

Die Kostensteigerung entsteht durch die jährliche Erhöhung des Beitrages an den Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises.

Zu Konto 531801

Hier handelt es sich um Pflegekostenzuschüsse an die Vereine. Für eine mit den Vereinen abgestimmte Umgestaltung einzelner Grünflächen wird zusätzlich in 2018 ein **einmaliger** Betrag in Höhe von 5.750 € benötigt.

Zu Position 28

Zu Konto 581102

Hier werden die Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme der IT-Dienstleistungen im Produkt 004 kalkuliert worden sind, verursachungsgerecht verrechnet. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich grundsätzlich aus Aufwandssteigerungen. Im Einzelfall können trotzdem wegen geringerer Inanspruchnahme (weniger PCs) bzw. aufgrund veränderter Miet- und Programmnutzungen Aufwandsreduzierungen gegeben sein.

Letztendlich erfolgt die Verrechnung ergebnisneutral (s. Konto 481102 im Produkt 004).

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 (Teilergebnisplan)

Produkt-Nr.	315
-------------	-----

Produktname:

Umweltschutz

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre
626	16	A	543101	31502037	00001710	-2.527 €	- 200 €	- 2.727 €	zusätzliche Kosten Klimamanager verursacht durch Maßnahmenbeginn in 2018
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
							- €	- €	
Ergebnis:							- 200,00 €		

Ergebnis:



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2017/0151
Datum: 08.11.2017

TOP: 11.1
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Finanzmittel für das IHK Grüne Infrastruktur
Anfrage der SPD Fraktion vom 27.10.2017

Anfragentext

In der Ausschusssitzung erläutert der Leiter des Umweltamtes, Herr Oppermann, die im IHK Grüne Infrastruktur angedachten Projekte und die damit verbundenen Finanzmittel.

Hennef (Sieg), den 08.11.2017

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Handwritten: Hennef 2017
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

EINGEGANGEN

02. Nov. 2017

Erl.

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Hennef, den 27.10.2017

Anfrage zum Haushalt 2018: Finanzmittel für IHK Grüne Infrastruktur

HH - Seite: 610 Produktbereich13 Produktgruppe: 110 Produkte: 293

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten die Beantwortung der folgenden Frage zum Haushaltsentwurf 2018:

Im Haushaltsentwurf werden Finanzmittel für ein IHK Grüne Infrastruktur bereitgestellt. Laut Erläuterungstext sollen Infostellen und Bau- und Planungskosten damit gedeckt werden. Eigenmittel und Zuschüsse belaufen sich in 2018 auf rund 76.000 Euro und in 2019 auf rund 79.000 Euro.

Wir bitten um eine Darstellung zum angedachten Projekt im zuständigen Fachausschuss. Welche Maßnahmen sollen mit diesen Mitteln realisiert werden?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684

TOP 1.1.2

Anlage

E. 3.11.17

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 3. November 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Wir beantragen, dass die Stadt Hennef Mitglied bei „Kommunen für die biologische Vielfalt e.V.“ wird.

Begründung:

Das Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Ziel ist es, Arten und Lebensräume zu schützen und eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Vielfalt zu erreichen. Dies alles dient der Forderung nach Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung.

Aktuell haben sich schon 125 Kommunen dem Bündnis angeschlossen. Aus unserer Nachbarschaft sind das z.B. Lohmar, Troisdorf, Bad Honnef, Bonn und Köln.

Kommunen tragen eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt, denn als unterste staatliche Ebene haben Sie den konkreten Bezug zu den Handelnden vor Ort. Gerade vor dem Hintergrund des erschreckenden Insektensterbens ist es dringender denn je sich auf diesem Gebiet zu betätigen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
 - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Landkreise zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in den Bereichen Freiraumschutz im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, Arten- und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung, Bewusstseinsbildung und Kooperation,
 - die Förderung des fachlichen Austausches zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen,
 - das Verfassen gemeinsamer Positionen,
 - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Initiierung gemeinsamer Gutachten, Untersuchungen, Projekte etc.zu den oben genannten Themen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben.
2. Andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern an, erfolgt die Einberufung spätestens zwei Jahre nach der letzten Neuwahl i. S. d. § 9 Nr. 3. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e

Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zu den „vertretenen Mitgliedern“ zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne des § 8 Nr. 4 der Satzung vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Schriftführer/in und
 - bis zu neun weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand“ gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
- Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
- Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ie Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/ie vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/ie Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/ie Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
 - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Die Erstellung eines Jahresberichts;
 - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
 - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
 - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11, 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 1. Oktober 2014 geändert.

BÜNDNIS „KOMMUNEN FÜR BIOLOGISCHE VIelfALT“ BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Beitrags- höhe
bis 50.000	150 €
über 50.000	300 €
über 100.000	600 €
über 200.000	1.200 €
über 300.000	1.800 €
über 400.000	2.400 €
über 500.000	3.000 €
über 1.000.000	5.000 €

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl erfolgt auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragsbefreiung

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit der Genehmigung einer Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und ist in diesem Falle mit einer Nachzahlung für das laufende Haushaltsjahr verbunden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(3) Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1243
Datum: 25.10.2017

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Grünflächenpflege durch Heimatvereine

Beschluss der geänderten Richtlinie der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflege von städtischen Grünflächen

Beschlussvorschlag

Der vorgeschlagenen Änderung der „*Richtlinie der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine für die Pflege von städtischen Grünflächen*“ ab dem Jahr 2018 wird zugestimmt.

Begründung

Gründend auf dem Rahmenvertrag zur Ortsbildpflege werden seit 1987 Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätzen durch Vereine und Initiativen von der Stadt zu festgesetzten Tarifen einmal jährlich erstattet. Seit 2002 teilen sich das Jugend- sowie das Umweltamt diese Aufgabe, indem die Kontrolle und Abrechnung der Spiel- und Bolzplätze vom Jugendamt, die aller weiteren Grünflächen vom Umweltamt vorgenommen werden. Die Richtlinie von 2005 (zuletzt geändert per Beschluss des Klima und Umweltausschusses vom 03.11.2015) beschreibt das Verfahren, Leistungen und die Abrechnungstarife; sie hat sich als Abrechnungsgrundlage bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden.

Angepasst wurde mehrfach die Höhe der Honorierung. Nach Tarifierhebungen 2002 und 2014 sowie Wegfall der Kappungsgrenze bei großflächigem Pflegeeinsatz 2015 wurden im Zuge der Haushaltsberatungen mit Beschluss des Rates am 07.11.2016 die Tarife für 2017 linear um 10% heraufgesetzt. Parallel wurde die Verwaltung mit der Prüfung des bestehenden Systems der Grünflächenpflege beauftragt mit dem Ziel, die Vergütung der Vereine und Initiativen an die laufende Kostensteigerung anzupassen.

Das Umweltamt hat in engem Kontakt mit den Vereinen eine umfangreiche Inventur der vereinsgepflegten Grünflächen vorgenommen. Neue Flächen wurden benannt und in die Abrechnung mit aufgenommen und Problemfelder diskutiert.

Durch die erfolgte Inventur und Abrechnung für 2017 lassen die aktuellen Daten besonders in

den pauschal abgerechneten Bereichen Anpassungsbedarf erkennen.

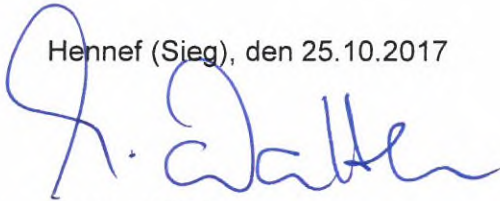
Aufgrund der mathematisch bedingten unterschiedlichen Auswirkungen von Tarifierhöhungen bei pauschalen Abrechnungssätzen im Vergleich zu flächengenaue Abrechnungen ist eine Schiefelage im System entstanden. Zur Verbesserung des Tarifsystems der Richtlinie werden untenstehende Änderungen in den Tarifen vorgeschlagen.

Die leichte Abweichung von einer linearen Erhöhung zu Gunsten einer nicht unerheblichen Erhöhung der pauschalen Sätze führt basierend auf den Auszahlungsbeträgen von 2017 gegenüber den für 2018 zu erwartenden Ausgaben zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushaltes um weniger als 250,- Euro, wirkt sich im Abrechnungssystem jedoch deutlich ausgleichend aus.

Grünflächentyp	Code	Tarif alt	Tarif neu	Abrechnungseinheit
Rasen	G1	0,19 €	0,21 €	qm
Anlage mit Rasen, Bäumen und Sträuchern	G2	0,35 €	0,39 €	qm
Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken und Abfallbehältern	G3	0,52 €	0,57 €	qm
Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken, Abfallbehältern und Blumenbeeten	G4	0,70 €	0,77 €	qm
Biotopanlagen	G5	0,35 €	0,35 €	qm
Blumenanlagen	G6	1,10 €	1,10 €	qm
Baumscheiben	G7	5,50 €	5,50 €	Pauschale
Wanderwege mit Rasendecke	G8	0,19 €	0,21 €	lfd. m
Wanderwege mit angrenzenden Strauchflächen	G9	0,54 €	0,60 €	lfd. m
Schlichtes Kreuz/Ehrenmal auf Rasen oder befestigte Fläche	E1	27,50 €	35,00 €	Pauschale
Kreuz /Mahnmal mittlerer Gestaltungsaufwand	E2	55,00 €	65,00 €	Pauschale
Aufwendig gestaltetes Kreuz/Ehrenmal m. Blumen oder Staudenflächen, Schnittgehölzen u.ä.	E3	110,00 €	150,00 €	Pauschale
Außergewöhnlich großes Ehrenmal	E4	220,00 €	300,00 €	Pauschale

Im Zuge der Inventur wurden in den Gesprächen mit den Vereinsvertretern auch Wünsche und Anregungen der Vereine sowie Verbesserungen der jeweiligen Grünflächen besprochen. Die wesentlichen Ergebnisse werden in der Ausschusssitzung kurz vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 25.10.2017



Michael Walter
Erster Beigeordneter





Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1259
Datum: 06.11.2017

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises
Antrag der SPD Fraktion vom 16.10.2017

Beschlussvorschlag

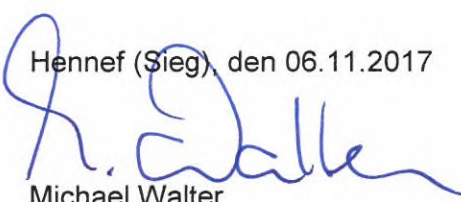
Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz werden die Ausschussmitglieder durch die AG Klimaschutz, die beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises angesiedelt ist, über den aktuellen Stand der Gründung einer Energieagentur Rhein-Sieg informiert.

Ein Informationsschreiben des Rhein-Sieg-Kreises ist als Anlage beigelegt.

Hennef (Sieg), den 06.11.2017


Michael Walter
Erster Beigeordneter



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

STADT HENNEF
19.10.2017 08:47

11/36 S. 10 R

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 16.10.2017

Antrag: Sachstandsbericht Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um einen Sachstand seitens der Verwaltung zur geplanten Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises im zuständigen Fachausschuss.

Der Zeitung konnten wir entnehmen, dass die Stadt Hennef Interesse an einer Mitarbeit signalisiert hat. Dem Haushalt entnehmen wir, dass bereits Finanzmittel eingestellt wurden.

Im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz ist das Thema unseres Wissens nach noch nicht behandelt worden. Wir würden daher gerne wissen, wie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der zu gründenden Energieagentur des Kreises aussehen soll, welche Aufgaben diese Energieagentur übernehmen soll und ob es Überschneidungen mit der neuen Stelle eines/r Klimaschutzmanagers/in in der Hennefer Verwaltung gibt.

gez.

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.

Hanna Nora Meyer
umweltpolitische Sprecherin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684

EINGEGANGEN

18. Okt. 2017

Erl.....

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Amt für Umwelt- und Naturschutz

AG Klimaschutz

Herr Schmidt

Zimmer: A7.19

Telefon: 02241 - 13-2214

Telefax: 02241 - 13-3495

E-Mail: thorsten.schmidt@rsk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

AG KS-Sch

Datum

17.10.2017

Informationsschreiben zur Energieagentur Rhein-Sieg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

wie Sie vielleicht schon der Presse entnommen haben, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Gründung der Energieagentur Rhein-Sieg beschlossen. Nachdem wir bereits Gelegenheit hatten, mit Ihnen über das Konzept zu sprechen und Sie grundsätzlich Interesse an einer Mitwirkung bekundet haben, möchten wir darauf aufbauend in einer Auftaktveranstaltung die weiteren Schritte mit Ihnen und den übrigen 9 potentiellen Gründungs-Kommunen abstimmen.

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt, im kommenden halben Jahr alle jetzt anstehenden Einzelfragen zu klären (Satzung, Beitragsordnung, inhaltliche Konzeption), so dass dann im Frühjahr 2018 in allen kommunalen Gremien der Beitritt zu einem dann zu gründenden Verein beschlossen werden kann.

Da die Energieagentur eine gemeinschaftliche Einrichtung der Kommunen ist, möchten wir mit der genannten Auftaktveranstaltung eine kommunale Arbeitsgruppe einrichten, die den weiteren Prozess begleiten soll.

Die Auftaktveranstaltung, zu der ich herzlich einlade, soll stattfinden am

Donnerstag, 09.11.2017

14.00 – 16.00 Uhr, Kreishaus Siegburg, Raum Sieg

Wir werden Ihnen den weiteren Fahrplan und das Arbeitsprogramm bis zur Gründung vorstellen und alle ggf. noch offenen Fragen mit Ihnen diskutieren.

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	19.09.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2017	Vorberatung
Kreistag	28.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Energieagentur Rhein-Sieg
-------------------------	----------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gründung einer Energieagentur Rhein-Sieg als eingetragener Verein.

Vorbemerkungen:

Zuletzt in der Sitzung des Umweltausschusses am 12.06.2017 hatte die Verwaltung über den Sachstand zur Vorbereitung der Gründung einer Energieagentur berichtet. Dabei ging es insbesondere um die Überlegungen, in welcher Organisationsform die Agentur gegründet werden kann. Dabei hatten sich Vorzüge zur Gründung als eingetragener Verein ergeben.

Offen geblieben waren noch das Ergebnis einer Abfrage aller 19 Kreiskommunen hinsichtlich ihres Interesses, an einer kreisweiten Agentur mitzuwirken, sowie die Inhalte eines daraufhin angepassten Finanzplanes. Beide Ergebnisse liegen inzwischen vor, so dass ein erster Grundsatzbeschluss gefasst werden kann.

Erläuterungen:**1. Zum Hintergrund: Aufgaben und Organisation der Energieagentur Rhein-Sieg**

Die Energieagentur Rhein-Sieg ist ein Kernstück der Klimaschutzpolitik des Kreises. Mit ihrer Hilfe sollen

- die Bürgerinnen und Bürger einen kreisweiten, günstigen und neutralen Zugang zur Energieberatung rund um das eigene Haus oder die eigene Wohnung erhalten, mit dem Ziel, ihre Immobilie energetisch zu optimieren, Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und damit Kosten und Energie einzusparen,

- die Kommunen Unterstützung beim Aufbau eines dauerhaften kommunalen Energiemanagements erhalten, um mittels effizienter Nutzung der vorhandenen Technik Energie und Energiekosten zu sparen, und
- die Kreiskommunen und der Kreis durch gemeinschaftliches Handeln in der Agentur in der gesamten Region zum Vorreiter bei der Energiewende werden und die Treibhausgase spürbar reduzieren.

Die Energieberatung soll – wie im Pilotprojekt bereits mit drei Kommunen praktiziert – über eine Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW erfolgen. Sie umfasst sowohl Veranstaltungen in den einzelnen Kommunen als auch eine konkrete Im-Haus-Beratung.

Das kommunale Energiemanagement (KEM) wird je nach Ausgangslage in der einzelnen Kommune eingerichtet und umfasst nach einer Bestandsaufnahme das Controlling und die Betreuung der vorhandenen Regelungstechnik in den Liegenschaften. Dazu stellt die Agentur neben der entsprechenden EDV-gestützten Auswertung das entsprechende Fachpersonal bereit und sichert die langfristige Betreuung der Anlagen. Der Umfang der KEM-Betreuung wird individuell mit der jeweiligen Kommune vertraglich geregelt.

Die Energieagentur soll von Beginn an mit bestehenden vergleichbaren Einrichtungen in der Region (Energieagentur Bonn, Energieberatungsstelle Stadt Siegburg) zusammenarbeiten und das Gespräch mit den Nachbarkreisen suchen.

Organisiert werden soll die Agentur in Form eines eingetragenen Vereins (e. V.), der ausschließlich aus kommunalen Mitgliedern besteht. Ein dreiköpfiger Vorstand führt den Verein. Die Agentur soll in Hennef untergebracht werden, wo die RSAG ein Bürogebäude besitzt, in dem Räume angemietet werden. Die RSAG übernimmt auch die Geschäftsbesorgung der Agentur (Gehaltsabwicklung, Finanzbuchhaltung, Jahresberichte).

Zur Finanzierung der Energieagentur zahlen die Kommunen einen Mitgliedsbeitrag an den Verein und einen individuellen Betrag, der sich aus den Ergebnissen der KEM-Bestandsaufnahme ergibt und vom Umfang der gewünschten KEM-Leistungen abhängt. Der Kreis unterstützt die Agentur in Form einer jährlichen Förderung, die aufgrund eines entsprechenden Förderantrags der Agentur gewährt wird. Der Kreis stellt ferner eine der vorhandenen Personalstellen im Bereich Klimaschutz im Wege einer Abordnung der Agentur zur Verfügung. Der Umweltausschuss des Kreistages wird neben der Mitgliederversammlung des e.V. das zentrale begleitende Gremium, in dem über die Verwendung der Fördergelder und das Arbeitsprogramm berichtet wird.

Als Start der Energieagentur (= Gründung des Vereins) ist vorläufig der 01.04.2018 vorgesehen.

2. Ergebnisse der Kommunalgespräche

Das o. g. Konzept wurde inzwischen mit allen 19 Kreiskommunen einzeln und auf Bürgermeister/in- bzw. Beigeordneten-Ebene besprochen und das Interesse an einer Mitwirkung abgefragt. Es ergaben sich drei Kategorien:

a) Bereitschaft zur Teilnahme von Beginn an (= Gründungsmitglieder)

Bad Honnef
Hennef
Königswinter
Lohmar
Much
Niederkassel
Ruppichteroth
Sankt Augustin
Troisdorf [nach vorläufiger Bekundung im Frühjahr, Termin ist erst Mitte September]

b) Gesprächsbereitschaft über eine Teilnahme ab dem 01.03.2020
(= Ende des eigenen, linksrheinischen Projektes zur Energieberatung)

Alfter
Bornheim
Meckenheim
Rheinbach
Swisttal
Wachtberg

c) Keine Teilnahme

Eitorf (kein Interesse)
Neunkirchen-Seelscheid (derzeit kein Interesse, ggf. später)
Siegburg (da eigene Beratungsstelle vorhanden)
Windeck (keine Rückmeldung)

Dies bedeutet einen Start der Energieagentur am 01.04.2018 mit neun Gründungsmitgliedern (plus Kreis als 10. Mitglied) und ggf. eine Erweiterung auf 16 Mitglieder ab dem 01.03.2020 (vorbehaltlich der noch dazu zu führenden Gespräche mit den linksrheinischen Kommunen).

3. Finanzplanung

Gegenüber den ersten Überlegungen ist es nach den Kommunalgesprächen zu einer größeren Zahl an Interessenten an einer Mitwirkung „von Anfang an“ gekommen. Unter der Voraussetzung, dass allen Mitgliedern des Vereins auch von Beginn an Leistungen angeboten werden sollen, kommt es zu einem erhöhten Finanzbedarf, der sich insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 bemerkbar machen wird. Dagegen ist der Finanzbedarf für das Jahr 2018 nach Übertragung der nicht benötigten Mittel aus 2017 gedeckt, so dass keine zusätzlichen Mittel im laufenden Doppelhaushalt erforderlich werden.

Zur Unterstützung bei der Überarbeitung der Finanzplanung hat die Verwaltung die dhpg Dr. Harzem & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bornheim gebeten, die Planungsrechnung zu prüfen, zu bewerten und Hinweise für die weitere Vorgehensweise zu geben. Die entsprechende Begutachtung durch die Wirtschaftsprüfer ist zusammen mit dem Finanzplan 2018-2022 als **Anhänge 1 und 2** beigefügt¹. Der dhpg-Wirtschaftsprüfer Herr Schmitz-Toenneßen wird in der Sitzung anwesend sein, um ggf. ergänzende Fragen zu beantworten.

Bei der Finanzplanung kann zwischen drei Arbeitsbereichen der Agentur unterschieden werden (mit Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Finanzplans):

1) Geschäftsführung/Geschäftsstelle (Marketing, Arbeitsorganisation und Finanzplanung, Bürobetrieb)

- Unter RSAG sind sowohl Mietkosten als auch die Geschäftsbesorgung enthalten.
- Beim Bürobetrieb sind die anfängliche Anschaffung von Hardware sowie die Beschaffung der speziellen Software für das KEM berücksichtigt.
- Die Kosten für Marketing zum Bekanntwerden der Agentur liegen anfänglich naturgemäß höher.
- Für die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle ist zunächst eine 0,5-Stelle vorgesehen; hinzu kommt insgesamt eine Stelle, die im Verbraucherzentralen-Paket zur Energieberatung enthalten ist (s. u.), so dass eine durchgängige telefonische Erreichbarkeit gewährleistet werden kann.
- Hinweis: Die Geschäftsführung erfolgt mittels Abordnung einer vorhandenen Stelle aus dem Fachgebiet Klimaschutz der Kreisverwaltung, die sich kostenmäßig in der Energieagentur nicht bemerkbar macht.

2) Energieberatung (sowohl mit der Verbraucherzentrale NRW als auch mit eigenen Kräften)

- Die Fortführung des Vertrages, der zu Beginn des Pilotprojektes mit der Verbraucherzentrale NRW geschlossen wurde, ist bereits gesichert. Die Verbraucherzentrale bietet zur Energieberatung „Pakete“ aus jeweils einer Stelle für die Energieberatung und einer 0,5-Stelle für die Verwaltung (s. o.) zu besonders günstigen Konditionen an. Im Finanzplan ist vorgesehen, zwei solcher „Pakete“ einzusetzen und sie nach und nach durch eigene Kräfte zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Die Verbraucherzentrale ist bereit, noch bis 31.12.2017 auf die Gründungsbeschlüsse zur Energieagentur zu warten; danach würde der Vertrag mangels Erfolgsaussichten aufgelöst.
- Der Endausbau der Energieberatung soll im Frühjahr 2020 erreicht sein und umfasst dann 4 Berater/innen für 15 Kommunen.

3) KEM (Bestandsaufnahme/Check der kommunalen Liegenschaften, Controlling)

¹ Die Begutachtung durch den Wirtschaftsprüfer bezieht sich auf eine erste Fassung der Finanzplanung (vgl. S. 2 oben des Gutachtens). In der Zwischenzeit hat die Verwaltung die Finanzplanung noch einmal überarbeitet, mit dem Ziel einer weiteren Senkung der Ausgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen reduzierten bzw. zeitlich verschobenen Personaleinsatz für die Geschäftsstelle und das KEM. Dadurch hat sich zwar das Mengengerüst der Finanzplanung nachträglich geändert, nicht jedoch die Methodik und die Kalkulationsgrundlagen. Dies hat also keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen und Bewertungen im Gutachten des Wirtschaftsprüfers.

einschl. der erforderlichen EDV, Verfahrenstechnik zur Regelung und Wartung der einzelnen Anlagen)

- Auf der Ausgabenseite ist als Vorleistung der Agentur die Bestandsaufnahme in ausgewählten Liegenschaften erforderlich, um daraus ein konkretes Angebot für die Kommune ableiten zu können. Dies erfolgt durch externe Einholung (sog. KEM-Schnellcheck).
- Parallel erfolgt der Aufbau des Controllings durch anfänglich eine, ab Frühjahr 2020 durch zwei Stellen.
- Die Verfahrenstechniker zur Betreuung der kommunalen Anlagen werden nach Beauftragung der Agentur durch die Kommune, d. h. mit zeitlichem Versatz eingestellt. Die Zahl der Techniker steigt um 1 pro Jahr bis zum Endausbau von 4 Stellen. Die Personalkosten werden durch Inanspruchnahme des Bundes-Förderprogramms für das kommunale Energiemanagement zu 65 % für eine Dauer von 4 Jahren gefördert.
- Auf der Einnahmenseite beteiligen sich die jeweiligen Kommunen an den KEM-Leistungen individuell. In der Finanzplanung wird vorsichtig davon ausgegangen, dass 3 Kommunen pro Jahr neu vom KEM abgedeckt werden können und dass durchschnittlich 30.000 Euro pro Kommune und Jahr für die Agentur erzielt werden können (= die Hälfte der zu erzielenden Einsparung an Energiekosten). Derzeit zahlen die Kommunen je nach Größe zwischen 0,5 und über 3 Mio. Euro als Energiekosten. Nach den Erfahrungswerten anderer Energieagenturen ist mit einer durchschnittlichen Kosteneinsparung von 10 % zu rechnen. (Beispiel: Bei 800 T€ Energiekosten pro Jahr und 10 % Einsparpotential ergeben sich 80 T€, davon 50 % = 40 T€ an die Agentur.)

3. Förderrichtlinie

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 12.06.2017 wurde bereits berichtet, dass der Finanzierungsbeitrag des Kreises nicht als Zuschuss zur Abdeckung eines Fehlbedarfs, sondern in Form einer Bewilligung von Fördermitteln gezahlt werden soll. Die Eckpunkte einer entsprechenden Förderrichtlinie sind in **Anhang 3** beigefügt. Neben einer rechtlichen Klarstellung des Charakters der finanziellen Leitung des Kreises ermöglicht die Richtlinie insbesondere die Anbindung der Agentur an den Umweltausschuss des Kreistages als zentrales politisches Steuerungsgremium.

4. Weiterer Zeitplan

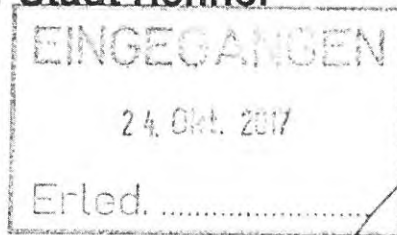
Mit den kommunalen Gründungsmitgliedern ist vereinbart, dass nach dem o. g. Grundsatzbeschluss die erforderlichen Unterlagen erarbeitet und abgestimmt werden. Dabei werden auch die Hinweise berücksichtigt und die Details geprüft, die der Wirtschaftsprüfer vermerkt hat. Die Papiere werden dann sowohl auf Kreis- als auch auf kommunaler Ebene zur Zustimmung vorgelegt und die Gründung des Vereins beschlossen. Das soll bis zur ersten Sitzungsperiode 2018 abgeschlossen werden, so dass eine Gründung des Vereins zum 01.04.2018 möglich ist.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 19.09.2017 und des Kreisausschusses am 25.09.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

TOP 1.5 Anlage

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 21.10.2017

Antrag: Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung des folgenden Antrags im zuständigen Ausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ggfs. unter Hinzuziehung externer Experten einen Aktionsplan Insektenschutz für Hennef zu erstellen und dem Umweltausschuss vorzulegen.

Begründung:

Neue Studien¹ belegen einen lange angenommenen Trend. Die Zahl der Insekten geht in Deutschland massiv zurück; sogar in Schutzgebieten. Heute fliegen rund 75% weniger Insekten als vor 25 Jahren. Das Bienensterben ist seit einigen Jahren zu beobachten. Mit dem Rückgang der Insektenpopulation sind große Auswirkungen auf den Naturkreislauf verbunden. So geht auch die Zahl der Bestäuber zurück, was Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und damit auch die Landwirtschaft hat. Mit dem Rückgang der Insekten verlieren auch Vögel und Fledermäuse ihre Nahrungsgrundlage. Die Ergebnisse der Langzeitstudie belegen, dass Insektensterben kein Phänomen urbaner Räume ist, sondern ebenso in Naturschutzräumen festzustellen ist. Damit dürfte der Handlungsbedarf auch in Hennef gegeben sein.

Ein städtischer Aktionsplan soll auf das Thema aufmerksam machen und Handlungsoptionen aufzeigen. So könnten etwa Landwirte sensibilisiert, Schulen/Kindertageseinrichtungen eingebunden oder Bürgerinnen und Bürger informiert werden, wie sie ihre Gärten/Vorgärten insektenfreundlich gestalten. Die Stadt könnte den Ausbau von Blüh-/Ackerrandstreifen etc. vorantreiben und bei Bepflanzungen entsprechend auf Insektenfreundlichkeit achten. Zu überlegen wäre auch, wie die Imkerei in Hennef gefördert werden könnte; etwa durch eine Bereitstellung von Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.

Hanna Nora Meyer
umweltpolitische Sprecherin

¹ Hallmann CA, Sorg M, Jongejans E, Siepel H, Hofland N, Schwan H, et al. (2017) More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE 12(10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2017/0309
Datum: 19.10.2017

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bekämpfung der Herkulesstaude

Mitteilungstext

Nach wie vor ist die Ausbreitung der Herkulesstaude (Riesenbärenklau) entlang der Siegaue und den benachbarten Grünlandflächen auf dem Vormarsch. Da es bei Kontakt mit dem Pflanzensaft zu erheblichen Hautverbrennungen kommen kann, ist eine Eindämmung des Bestandes dringend angezeigt.

Ein Großteil der befallenen Flächen befinden sich im Landeseigentum. Weder die für die wasserwirtschaftliche Siegunterhaltung zuständige Bezirksregierung Köln, noch der für die Naturschutzgebiete verantwortliche Rhein-Sieg-Kreis sehen sich zu einer flächendeckenden und zeitnahen Herkulesstaudenbekämpfung in der Lage. Um wenigstens in Teilbereichen aktiv zu werden, hat der Kreis 2016 ein Fachgutachten beauftragt, das auch Grundlage für eine Förderung liefern soll (*Konzept zur Bekämpfung der Herkulesstaude im Überschwemmungsbereich von Sieg und Agger im Rhein-Sieg-Kreis, Sweco GmbH 2016*). Im Ergebnis wurden sog. Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen (NBF) identifiziert, in denen 2017 erstmalig der Rhein-Sieg-Kreis die für die Bekämpfung zuständig war. Die Bereiche auf dem Stadtgebiets Hennefs sind in der anliegenden Karte schwarz dargestellt.

Um der ungebremsen Ausbreitung der Herkulesstaude bzw. der evtl. Gesundheitsgefährdung entgegenzuwirken, hat die Stadt Hennef auf den restlichen öffentlichen Flächen wie seit 2009 Maßnahmen zur Bekämpfung der Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau) durchgeführt.

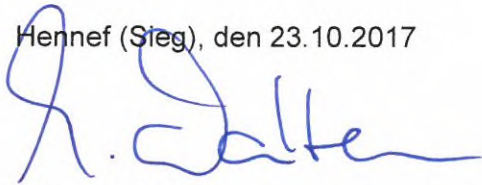
Im Rahmen einer Ausschreibung wurden definierte Maßgaben zur Bekämpfung der Herkulesstaude gemacht. Eine Eindämmung der Pflanzen erfolgt danach per Hand mit Spaten. Dabei soll der Riesenbärenklau möglichst im Rosettenstadium, also vor der Blüte, ausgegraben werden. Der obere Wurzelstock wird mindestens 15 Zentimeter tief mit einem Spaten ausgestochen. Wichtig ist, dass die Hauptwurzel(n) komplett durchtrennt werden. Damit die Pflanze nicht wieder nachwächst, müssen die Pflanzenteile aus dem Boden gezogen und entsorgt werden. Die Entsorgung wird so vorgenommen, dass keine Samen oder vermehrungsfähigen Pflanzenteile in die Umwelt oder die organische Abfallfraktion geraten. Auch bei älteren Pflanzen ist am wirksamsten ein Abschneiden der Pflanze einschl. der Entfernung der Wurzeln.

Bearbeitet wurden auf diese Weise alle stadt-, landes- und kreiseigenen Flächen innerhalb des Hennefer Stadtgebietes, auf denen Herkulesstauden festgestellt oder angezeigt wurden. Weiterhin wurden Eigentümer diverser privater Flächen angeschrieben, die auf ihren Grundstücken stehenden Pflanzen zu beseitigen. Eine Beseitigung konnte und kann leider nur dringend empfohlen, aber nicht angeordnet oder ordnungsrechtlich durchgesetzt werden.

Aufgrund der langjährigen Bekämpfungsmaßnahmen tritt die Staude im Hennefer Stadtgebiet in deutlich geringerer Zahl auf als beispielsweise an der Oberen Sieg oder entlang der Agger. Erneutes Aufkeimen durch eingetragenes Saatgut (Hochwasser, Bodenausbringung) kann aber dadurch nicht vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

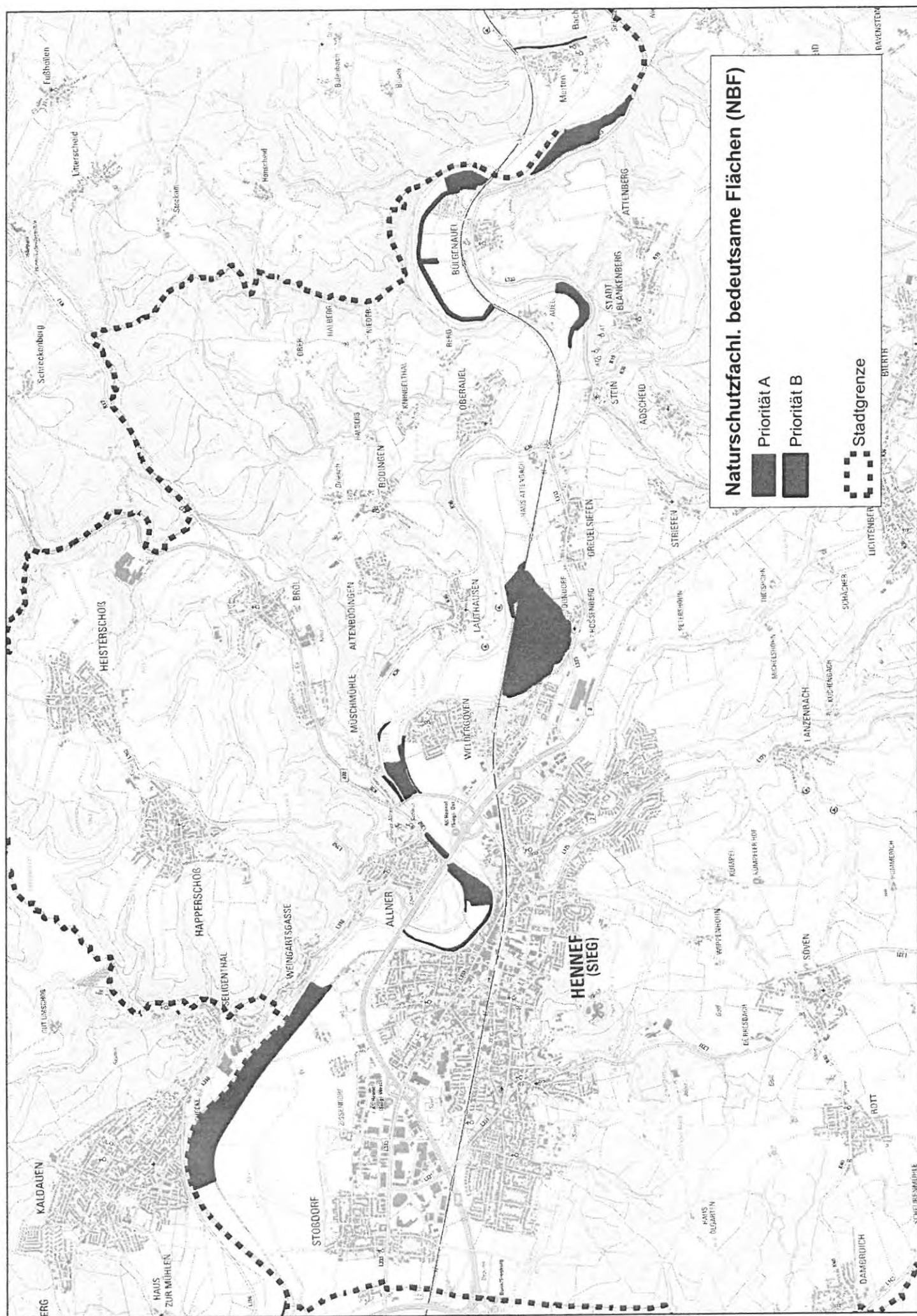
Die Stadt Hennef investiert seit 2009 finanzielle Mittel in Höhe von ca. 3.000 € pro Jahr für die Bekämpfung der Herkulesstaude. In diesem Jahr musste eine enorme Zunahme an Standorten festgestellt werden. Es waren 1.155 Standorte mit insgesamt 8.248 Pflanzen zu beseitigen, was vermutlich auf das sehr feuchte Frühjahr und den stetigen Zustrom von Samen aus dem Oberlauf der Sieg und seiner Zuflüsse zurückzuführen ist. Dies bedeutet gegenüber 2016 eine Steigerung der Standorte um über 230 % und um ca. 390 % bei der absoluten Anzahl der Einzelpflanzen. Folglich erhöhten sich auch die Aufwendungen für die diesjährige Bekämpfung der Herkulesstaude auf 10.308 €.

Hennef (Sieg), den 23.10.2017



Michael Walter
Erster Beigeordneter





Stadt Hennef; Nachweis Herkulesstaude 2017

Stand 01.09.2017

<u>Datum</u>	<u>Ort</u>	<u>Standorte</u>	<u>Pflanzenanzahl</u>
08.05.17	Allner, unterhalb Am Wald (Inselbereiche) s. Luftaufnahme	80	642
	An der Siegbrücke	1	1
11.05.17	Weldergoven s. Luftaufnahme (oberhalb Spielplatz)	16	95
12.05.17	Weldergoven s. Luftaufnahme (oberhalb Spielplatz)	25	134
	Hennef Ort, Siegallee entlang des Weges, s. Luftaufnahme	18	42
24.05.17	Dondorf (Bachlauf Dondorfer See)	7	27
01.06.17	Weldergoven s. Luftaufnahme (Bing / Siegbogen)	120	394
02.06.17	Brölbachufer Höhe Spielplatz Müschmühle	1	12
	Weldergoven s. Luftaufnahme (Bing / Siegbogen)	26	379
07.06.17	Weldergoven s. Luftaufnahme (Bing / Siegbogen)	38	360
08.06.17	Müschmühle Brölbachbrücke	1	1
19.06.17	Weldergoven; Auf der Bing/ parallel des Bahndamms	8	612
	Siegufer zwischen Oberauel und Lauthausen (Ufer Dondorf)	1	206
21.06.17	Siegufer zwischen Oberauel und Lauthausen (Ufer Lauthausen)	82	929
22.06.17	Bröl Wiese am Spielplatz	1	1
22.06.17	Siegufer zwischen Oberauel und Lauthausen (Ufer Lauthausen)	79	1120
Fax 23.06	Gesamt Standorte	504	
	Gesamt Pflanzen		4.955
23.06.17	Wippenhohner Straße	1	1
24.06.17	Siegufer zwischen Brücke Allner B478 und Autobahnbrücke Hennefer Seite	23	46
	Siegufer, Allner Seite, unterhalb des Mührades	37	76
26.06.17	Siegufer zwischen beiden Autobahnbrücken A560 (Siegallee, Allner See), beide Uferseiten	74	295
26.06.17	Brölbachufer, zwischen Brücke K36 und Spielplatz Müschmühle	2	2
27.06.17	Brölbachufer zwischen Kindergarten Bröl und Siegmündung	5	8
27.06.17	Siegufer Hennefer Seite, Höhe Stadtzentrum (Reste)	2	8
27.06.17	Siegufer zwischen Oberauel und Lauthausen (Ufer Lauthausen)	82	243
03.07.17	Brölbach, vom Pegelhäuschen bis Siegmündung Müschmühlenseite	2	4
03.07.17	Siegufer von Stein bis Bülgenauel, Seite L333	63	284
03.07.17	Siegufer von Oberauel bis Stein, Auler Seite	12	35
11.07.17	Brölbach, ab Kindergarten Bröl, flußabwärts bis Spielplatz Müschmühle	2	2
	Siegufer zwischen Stein und Bülgenauel, Waldseite	38	213
	Allner, Insel unterhalb der Straße Am Wald	34	193
17.07.17	BAB 560 Höhe Ausfahrt Hennef West / Bauhaus	6	22
19.07.17	BAB 560 Höhe Ausfahrt Hennef West / Bauhaus	24	81
26.07.17	Siegufer zwischen Stein und Bülgenauel, Waldseite	95	854
03.08.17	Siegufer zwischen Stein und Bülgenauel, Waldseite	72	585
14.08.17	Siegufer zwischen Stein und Bülgenauel, Waldseite	58	543
15.08.17	Siegufer zwischen Stein und Bülgenauel, Waldseite	19	134
	Gesamt Standorte	1155	
	Gesamt Pflanzen		8.584



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2017/0310
Datum: 19.10.2017

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Sitzungen der Grünflächenkommission

Mitteilungstext

Das Protokoll der Sitzung der Grünflächenkommission vom 12. Juli 2017 ist als Anlage beigefügt. Die nächste Sitzung der Grünflächenkommission findet am Donnerstag, den 30. November 2017 um 16.00 Uhr statt. Die Einladung wird zeitnah versandt.

Hennef (Sieg), den 19.10.2017

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Vertreter der Grünflächenkommission :

H.Auerbach (H.Heller), H. Höhner (Fr. Berger),
 H.Kania (H.Sauer), Fr.Keuenhof (H.Walterscheid),
 Fr.Meyer (H.Golombek), H. Dahm (H.Gangl),
 Fr. Stratmann (H.Zanella),H.Ecke (H.Fiedrich)
 Hr. Löbach (H.Janser), H. Weisel (H.Krey);
 Hr. Lehmann

Umweltamt

Ansprechpartner

Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
 Fax 0 22 42 / 888 7314
 E-Mail J.Oppermann@hennef.de
 Zentrale 0 22 42 / 888 0
 Zimmer 2.10
 Datum: 19.10.2017

Niederschrift über die

29. Sitzung der Grünflächenkommission vom 12.07.2017, 16:00 Uhr

Kommissionsmitglieder	Verwaltung
E. Keuenhof (CDU-Fraktion)	M. Walter (Erster Beigeordneter)
H.P. Höhner (CDU-Fraktion)	R. Wiegel (Baubetriebshof)
E. Heller (CDU-Fraktion)	C. Rosauer (Baubetriebshof)
G. Kania (CDU-Fraktion)	J. Oppermann (Umweltamt)
M. Ecke (Fraktion B90/Die Grünen)	K. Lorenz (Umweltamt)
M. Löbach (Fraktion Die Unabhängigen)	A. Kurenbach (Umweltamt)
D. Krey (Die Linke-Fraktion)	
A. Schüchter (Die Linke-Fraktion)	Gäste:
B. Lehmann (FDP-Fraktion)	Hr. Dohlen (VVV)
I. Stratmann (SPD-Fraktion)	P. Ehrenberg (VVV)
H. Meyer (SPD – Fraktion)	Hr. Herkenrath (HV Allner)
M. Gangl (SPD- Fraktion)	S. Vogeler (HV Allner)
	Hr. Ufer (Fa. BayWa (tw.))

Tagesordnung: Friedhof Geistingen, Schulstraße und Friedhof Allner

Ergebnisse:

1. Friedhof Geistingen, Schulstraße :

Die Verwaltung stellte eine Reihe von Neuerungen auf dem Geistinger Friedhof vor, die als Einzelmaßnahmen auch Eingang in den Friedhofsaktionsplan gefunden haben:

- In drei, von Hecken umgebenen Grabfeldern wird das dortige interne Wegesystem von wassergebundenen Perlkieswegen in Rasenwege umgestaltet. Dies senkt Unterhaltungsaufwand und –kosten, da die Wegeflächen in die Rasenpflege mit eingebunden werden. Eine spezielle maschinelle oder manuelle Entkrautung ist damit entbehrlich. Die Kiesflächen bleiben im Boden, so dass eine gewisse Festigkeit und Entwässerung gewährleistet ist.
- Fertiggestellt ist das neue große Gemeinschaftsgrab auf dem Geistinger Friedhof. Es ist das Erste außerhalb des Friedhofes Steinstraße. Anders als die dortigen 4 Gemeinschaftsgräber wurde hier jedoch nur ein historischer Liegestein übernommen, ansonsten ist die Anlage komplett neu konzipiert.

- Umgestaltet wird auch der dreieckige Andachtsplatz: Das Kreuz wird nach Westen, zum Platz hin ausgerichtet und hinterpflanzt. Durch den Wegfall zweier Grabreihen entsteht so eine großflächige Rasenfläche, die ökonomisch einfach zu mähen ist und sich gut für die jährliche kirchliche Feierstunde zu Allerseelen eignet.
- Im Umfeld des Platzes wurden Seitenwege aufgezeigt, die erheblichen Sanierungsbedarf aufweisen. Der Unterbau ist hier extrem schwachgründig, von humosem Bestandteil durchsetzt und entsprechend bewachsen. Hier soll ein neues Sanierungsverfahren der Firma DER WEGEBAUER testweise zum Einsatz kommen, bei dem mit Spezialmaschinen die obere Schicht abgeschält wird, eine 0/22 Tragschicht und eine 0/8 Deckschicht eingebaut wird. Die Decke ist somit keine Kiesschicht, sondern eine verdichtete Oberfläche aus Grauwacke. Die Kosten liegen mit ca. 15 Euro/qm deutlich unter den sonst üblichen Preisen.
- In Planung ist die Asphaltierung der beiden Hauptwege. Allerdings stehen für 2017 hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Zudem ist das Problem der Entwässerung noch nicht gelöst.

Ferner war über die mehrfach vorgebrachte Bitte von Anliegern und Friedhofsnutzer zu entscheiden, die 3 großen Birken an der Ostgrenze des Friedhofs zu entfernen. Der Abwurf von Blütenstaub, Flugsamen, Laub und Feinästen belastet die benachbarten Gärten und die darunterliegenden Gräber über das normale Maß hinaus. Die Kommission stimmte mit der Maßgabe zu, dass die Kosten der Fällung die Antragsteller übernehmen und dass eine entsprechende Ersatzpflanzung geleistet wird.

2. Friedhof Allner:

Die Friedhofshalle Allner wird als solche nur noch wenig in Anspruch genommen. Aufgrund ihres idyllischen Umfeldes und der gestalterischen Besonderheiten bietet sie sich als Standort für ein Kolumbarium an. Für Detailfragen stand ein Vertreter der Firma *BayWa Friedhofssysteme* zur Verfügung. Anhand von Bildern wurden verschiedene Lösungen in der Friedhofshalle bzw. an deren Außenseite erörtert. Der Standort wurde grundsätzlich für geeignet befunden. Es wurde vereinbart, ein unverbindliches Angebot für eine Indoor-Urnenstellwand einzuholen und auf dieser Grundlage eine ungefähre Gebührenhöhe zu ermitteln.

Auf dem Friedhof wurde ferner die vor ca. 6 Jahren vorgenommene Asphaltierung der Friedhofswege sowie eine Fläche für die Pflanzung von Bäumen in Augenschein genommen, die für Urnenbestattungen an Bäumen in Frage kommen.



J. Oppermann